

Corporate & Investment Banking  
Trade Finance Services / SGAX 212

zurich.guarantees@credit-suisse.com

Sämtliche Inhaber einer Kontoverbindung mit REKA-Geldkonten nachfolgend "Kontoinhaber" oder "Begünstigte"

28. Februar 2018

### ZAHLUNGS-AUSFALLGARANTIE NR. SGAX212-9003168

Wir beziehen uns auf den Umsetzungsplan der Schweizer Reisekasse (Reka), Neuengasse 15, 3011 Bern bezüglich „Sicherstellung der den Betrag von CHF 3'000 pro Kunden überschreitenden Reka-Card Guthaben“. Die Zahlungsverpflichtung der Reka soll durch eine Bankgarantie sichergestellt werden.

Wir, die CREDIT SUISSE (Schweiz) AG, 8070 Zürich (Garantin), verpflichten uns hiermit unwiderruflich, auf erste Aufforderung hin, ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des eingangs erwähnten Umsetzungsplans und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus demselben, jeden Verlustbetrag pro Kontoverbindung für die Reka-Geld-Konten Reka-Check, Reka-Lunch und/oder Reka-Rail, der CHF 3'000.00 überschreitet, bis maximal (d.h. die betreffenden Forderungen aller Begünstigter werden für die Berechnung dieses Maximalbetrages addiert)

**CHF 12'500'000.00**

(Schweizer Franke zwölf Millionen fünfhunderttausend)

zu bezahlen gegen die Vorlage der folgenden Dokumente:

- a) unterzeichnete Zahlungsaufforderung des Kontoinhabers,
- b) Konkursverlustschein bzw. Ausfallbescheinigung über den Verlustbetrag, und
- c) falls der Betrag, der sich aufgrund des Ausfalls aus dem Reka-Geld-Guthaben des Kontoinhabers ergibt, aus dem Konkursverlustschein bzw. der Ausfallbescheinigung nicht hervorgeht: Nachweis des Reka-Geld-Guthabens (datiert frühestens 1 Monat nach der Konkurseröffnung).

Jede durch uns unter dieser Garantie geleistete Zahlung erfolgt in Reduktion unserer Verpflichtung.

Ein Verlustbetrag im obigen Sinne liegt vor, wenn in einem Konkursverlustschein bzw. in einer Ausfallbescheinigung des zuständigen Liquidators oder Nachlassgerichts ausgewiesen ist, dass der Kontoinhaber aus der Summe sämtlicher Reka-Geld-Formen (Reka-Check, Reka-Lunch und Reka Rail) gegenüber der Reka eine zugelassene Forderung von mehr als CHF 3'000.00 hat und seine Forderung ganz oder teilweise ungedeckt bleibt.

Diese Garantie ist gültig bis zum 31. Dezember 2020 (zweitausendzwanzig) und verlängert sich jeweils automatisch ohne Änderung um eine weitere Periode von fünf Jahren vom aktuellen oder zukünftigen Gültigkeitsdatum ausser Reka teilt uns spätestens 90 Kalendertage vor dem jeweiligen Verfall schriftlich mit, dass die Garantie nicht weiter verlängern werden soll. In diesem Fall verfallt unsere Garantie automatisch und vollumfänglich am dannzumal gültigen Verfalldatum.

Die Inanspruchnahme gilt als erfolgt, wenn die unter a), b) und soweit erforderlich c) aufgeführten Dokumente bei uns an folgender Adresse eingegangen sind:

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG  
SGAX 212  
Uetlibergstrasse 231  
8070 Zürich

Sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dieser Garantie beurteilen sich nach materiellem schweizerischem Recht (das heisst ohne Berücksichtigung des Kollisionsrechts). Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Verfahren ist Zürich, Schweiz, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das schweizerische Bundesgericht.

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

